Kostenbeitragssatzung der Stadt Rauschenberg

zur Satzung der Stadt Rauschenberg über die Benutzung des städtischen Kindergartens
- Kindergarten - Kostenbeitragssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg in ihrer Sitzung am _____ nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Kindergartens beschlossen:

§ 1
Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Benutzung des Kindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten (vgl. § 9 der Kindergartensatzung). Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Kostenbeiträge gliedern sich in
- den Betreuungskostenbeitrag,
- das Verpflegungsentgelt und
- die Getränkepauschale.

(2) Der Betreuungskostenbeitrag ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten, das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen erhoben, die Getränkepauschale beinhaltet die Getränke im Kindergarten.

(3) Betreuungskostenbeitrag, Verpflegungsentgelt und Getränkepauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2
Betreuungsgebühren

(1) Für die Früh- und Regelbetreuung (Montag bis Freitag von 07.30 bis 13.00 Uhr) sowie für die erste halbe Stunde der Nachmittagsbetreuung werden für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung keine Betreuungskostenbeiträge erhoben. Die Freistellung von den Gebühren gilt nur, so lange das Land Hessen der Stadt Rauschenberg die Betreuungsgebühren erstattet.

(2) Für die Berechnung der maximal zulässigen zeitanteiligen Gebühr für über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit ist immer dasjenige Betreuungsmodell heranzuziehen, das im Umfang den freizustellenden sechs Stunden täglich am nächsten liegt. Dazu wird als Referenzmodell der Kostenbeitrag für die Vormittagsbetreuung für Kinder unter 3 Jahren herangezogen. Bei 5 Stunden täglicher Betreuungszeit (25 Std. wöchentlich) beträgt der monatliche Kostenbeitrag 152,-- Euro. Bei 25 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit

beträgt die monatliche Betreuungszeit 108,25 Stunden (52 Wochen geteilt durch 12 Monate = 4,33 Wochen pro Monat = 4,33 x 25 Stunden = 108,25 Stunden). Die Gebühr für die Betreuungsstunde beträgt somit 1,40 Euro.

(3) Der Betreuungskostenbeitrag beträgt **für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung** für die Restzeit der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der in § 4 der Kindergartensatzung festgelegten Betreuungszeiten pro Monat je nach gewähltem Modul:

Module	**Beitrag pro Monat**
Nachmittagsbetreuung. für einen Tag in der Woche (13.00 bis 17.00 Uhr, davon 3,5 Std. kostenpflichtig; [4,33 Wochen x 3,5 Std. x 1,35 Euro])	**21,-- €**
Nachmittagsbetreuung für zwei Tage in der Woche (13.00 bis 17.00 Uhr, davon 7 Std. kostenpflichtig; [4,33 Wochen x 7 Std. x 1,35 Euro])	**42,-- €**
Nachmittagsbetreuung für drei Tage in der Woche (13.00 bis 17.00 Uhr, davon 10,5 Std. kostenpflichtig; [4,33 Wochen x 10,5 Std. x 1,35 Euro])	**64,-- €**
Nachmittagsbetreuung (Mo-Do 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag bis 14.00 Uhr, davon 14,5 Std. kostenpflichtig; [4,33 Wochen x 14,5 Std. x 1,35 Euro])	**88,-- €**

Für das Mittagessen ist ein Entgelt in Höhe von **90,-- €** pro Monat zu entrichten.

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den städtischen Kindergarten, beträgt der Betreuungskostenbeitrag ab dem zweiten Kind **für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung** bei:

Module	**Beitrag pro Monat**
Nachmittagsbetreuung. für einen Tag in der Woche	**11,-- €**
Nachmittagsbetreuung für zwei Tage in der Woche	**22,-- €**
Nachmittagsbetreuung für drei Tage in der Woche	**33,-- €**
Nachmittagsbetreuung	**45,-- €**

(5) Der Betreuungskostenbeitrag beträgt **für Kinder unter 3 Jahren** für die Betreuung im Rahmen der in § 4 der Kindergartensatzung festgelegten Betreuungszeiten pro Monat je nach gewähltem Modul:

Module	**Beitrag pro Monat**
Modul 1 – Frühdienst von 07.30 bis 08.00 Uhr	**15,-- €**
Modul 2 – Vormittagsbetreuung von 08.00 bis 13.00 Uhr	**152,-- €**
Modul 2 mit Buchung Ganztagesbetr. für einen Tag in der Woche	**171,-- €**
Modul 2 mit Buchung Ganztagesbetr. für zwei Tage in der Woche	**189,-- €**
Modul 2 mit Buchung Ganztagesbetr. für drei Tage in der Woche	**207,-- €**
Modul 3 – Ganztagsbetreuung ab 08.00 Uhr	**230,-- €**

(6) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den städtischen Kindergarten, beträgt der Betreuungskostenbeitrag ab dem zweiten Kind **für Kinder unter 3 Jahren** bei:

Module	**Beitrag pro Monat**
Modul 1 – Frühdienst von 07.30 bis 08.00 Uhr	**8,-- €**
Modul 2 – Vormittagsbetreuung von 08.00 bis 13.00 Uhr	**76,-- €**
Modul 2 mit Buchung Ganztagesbetr. für einen Tag in der Woche	**86,-- €**
Modul 2 mit Buchung Ganztagesbetr. für zwei Tage in der Woche	**95,-- €**
Modul 2 mit Buchung Ganztagesbetr. für drei Tage in der Woche	**104,-- €**
Modul 3 – Ganztagsbetreuung ab 08.00 Uhr	**115,-- €**

(7) Der Betreuungskostenbeitrag für die Grundschulkinder beträgt je in Anspruch genommener Leistung:

Betreuungszeit	**Beitrag pro Monat**
Betreuungsangebot vor und nach dem Unterricht, bei Unterrichtsausfall, Hitzefrei usw. bis 14.00 Uhr	**110,-- €**
Betreuungsangebot vor und nach dem Unterricht und bei Unterrichtsausfall mit verlängerter Öffnungszeit bis 17.00 Uhr	**125,-- €**
Betreuungsangebot nur nach dem Unterricht bis 14.00 Uhr	**78,-- €**
Betreuungsangebot nur nach dem Unterricht mit verlängerter Öffnungszeit bis 17.00 Uhr	**102,-- €**
Betreuungsangebot nur vor dem Unterricht (spätestens bis Beginn der 2. Unterrichtsstunde	**36,-- €**

Nimmt ein Grundschulkind an dem Mittagessen teil, ist ein zusätzliches Entgelt von **90,-- €** zu entrichten.

(8) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte so gilt ein U-3 Kind als Erstkind. Für das U-3 Kind ist dann der Kostenbeitrag nach Abs. 5 zu zahlen.

§ 3
Getränkepauschale

Die Höhe des Getränkegeldes beträgt 3,-- Euro.

§ 4
Gebührenabwicklung

(1) Die Kostenbeitragspflicht für Betreuungskostenbeitrag und Getränkepauschale entsteht mit der Aufnahme in den Kindergarten und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
(2) Die Betreuungsgebühr und die Getränkepauschale und sofern zum Mittagessen angemeldet auch das Verpflegungsentgelt sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen **bzw. werden bis zu diesem Termin von der Stadtkasse eingezogen.**
(3) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, können auf Antrag die Gebühren für jeden vollen Monat gem. Absatz 5 erlassen werden.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AV.

§ 5
Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,

2. Anschrift,

3. Geburtsdatum des Kindes,

4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rauschenberg besuchen

5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Rauschenberg, den 24.03.2022

……..
Michael Emmerich
Bürgermeister